

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 26.05.2018 gegründete Verein führt folgenden Namen:
Rampenwutz.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Rheinbach.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a. die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln durch Beiträge, Spenden, Förderungen sowie durch Veranstaltungen, die dem steuerbegünstigten Zweck der „Rampenwutz“ dienen
 - b. Planung und Erstellung, Organisation und Durchführung von Theaterveranstaltungen sowie anderen ähnlichen kulturellen Veranstaltungen, Schultheater, Theater in Zusammenarbeit mit Kirchen und öffentlichen Einrichtungen der soziokulturellen Bildungsarbeit und anderen gemeinnützigen und/oder freien Theatern
 - c. sowie ähnlichen kulturellen Veranstaltungen
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4

Mitglieder

Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Arten von Mitgliedschaften:

1. Aktives Mitglied

kann jede natürliche Person werden. Aktives Mitglied wird, wer einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme einreicht und bereit ist, aktiv an der Verwirklichung der Zwecke des Vereins mitzuarbeiten. Über die Aufnahme hat der Vorstand einstimmig zu entscheiden. Aktive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

2. Passives Mitglied

kann jede natürliche Person werden. Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch Arbeitskraft und ideelle Förderung des Vereinszweckes.

Passives Mitglied wird, wenn auf seinen schriftlichen Aufnahmeantrag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Vorstand kein Widerspruch des Vorstandes erfolgt.

3. Förderndes Mitglied

können natürliche und juristische Personen zu einem frei gewählten jährlichen Beitrag werden. Ein förderndes Mitglied hat ausschließlich

beratende Funktion und soll nach außen für die Interessen des Vereins eintreten. Über die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

4. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum passiven, oder fördernden Mitglied werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus Anfang des auf den Monat der Antragstellung übernächsten Monats von „aktiv“ auf „passiv“ oder „fördernd“. Eventuell zu viel bezahlte Mitgliedsbeiträge aus dem Jahr des Wechsels werden mit den Mitgliedsbeiträgen des Folgejahres verrechnet.

§5

Wahl-, Stimm- und Sonderrechte

1. Aktive, passive, und fördernde Mitglieder erhalten sämtliche Publikationen des Vereins kostenfrei/portofrei zugesandt und haben zu den Veranstaltungen keinen Unkostenbeitrag zu entrichten.
2. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Passive Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

2. Mitgliedsversammlung werden vom Vorstand in Textform per E-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen.
3. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende. Falls der/die Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der/die stellvertretende Vorsitzende Versammlungsleiter/in. Sollten weder der/die Vorsitzende, noch der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sein, ist der/die Schatzmeister/in Versammlungsleiter/in.
4. Von der Mitgliederversammlung wird ein/e Schriftführer/in gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks, benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Anträge können gestellt werden von jedem volljährigem Mitglied und vom Vorstand.
9. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzendem/den, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - A. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - B. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - C. Führung der Geschäfte
 - D. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts

E. die Aufnahme neuer Mitglieder

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person: „Rheinbach liest e.V.“ Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Sofern vom Vereinsregister oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 23.05.2021 angepasst und von der Mitgliederversammlung des Vereins „Rampenwutz“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rheinbach, den 23.05.2021